

Amtliche Mitteilungen

Datum 1. August 2022

Nr. 56/2022

Inhalt:

**Ordnung des Seminars
für
Sozialwissenschaften
in der Philosophischen Fakultät

der
Universität Siegen**

Vom 1. August 2022

**Ordnung des Seminars
für
Sozialwissenschaften
in der Philosophischen Fakultät

der
Universität Siegen**

Vom 1. August 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Verbindung mit § 29 Absatz 6 der Grundordnung (GrundO) der Universität Siegen vom 30. September 2020 (AM 71/2020) hat die Philosophische Fakultät der Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Seminarrat

- (1) Die das Seminar betreffenden Angelegenheiten werden vom Seminarrat und ggf. von der Seminarversammlung (siehe § 3) beraten. Entsprechende Beschlussvorlagen für Entscheidungsgremien (insbesondere den Fakultätsrat) werden vom Seminarrat beschlossen. Hierzu zählen die administrativen Belange des Seminars für Sozialwissenschaften, insbesondere die Verteilung der für die von der Fakultät zugewiesenen Finanzmittel, die Sicherstellung der Lehre und die Erstellung eines Vorschlags für den seminarbezogenen Teil des Strukturentwicklungsplanes der Fakultät sowie für die Prüfungsordnungen der zugeordneten Studiengänge.
- (2) Dem Seminarrat gehören an:
 - a) vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Seminars,
 - b) zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden sowie
 - d) ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (3) Alle Mitglieder des Seminarrats sind stimmberechtigt.
- (4) Der Seminarrat fasst Beschlüsse gemäß Absatz 1 mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Seminarsprecherin oder des Seminarsprechers.
- (5) Die Mitglieder des Seminarrats nach Absatz 2 werden von den betreffenden Mitgliedern des Seminars nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 2

Seminarsprecherin oder Seminarsprecher, Seminarkoordinatorin oder Seminarkoordinator

- (1) Das Seminar wird in den das Seminar betreffenden Angelegenheiten durch eine Seminarsprecherin oder einen Seminarsprecher vertreten, sie bzw. er nimmt die Aufgaben gemäß § 17 Absatz 2 der Fakultätsordnung der Fakultät I wahr.
- (2) Die Seminarsprecherin oder der Seminarsprecher wird von den Mitgliedern des Seminarrats aus dem Kreis der dem Seminarrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Zur Unterstützung der Arbeit der Seminarsprecherin oder des Seminarsprechers kann die Funktion einer Seminarkoordinatorin oder eines Seminarkoordinators vorgesehen werden.

§ 3

Seminarversammlung

- (1) Die in der Fakultätsordnung unter § 16 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Mitglieder des Seminars für Sozialwissenschaften bilden die Seminarversammlung. Die Seminarversammlung kommt mindestens einmal im Semester auf Anrufung des Seminarrats zusammen. Auf Antrag von mindestens fünf ihrer Mitglieder muss der Seminarrat die Seminarversammlung einberufen.
- (2) Die Seminarversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Stellungnahme zu den Rechenschaftsberichten des Seminarrates,
 - b) Empfehlungen und Stellungnahmen zu Vorschlägen des Seminarrates in Bezug auf das Seminar betreffende Angelegenheiten.
- (3) Für Empfehlungen der Seminarversammlung bedarf es einer doppelten Mehrheit: Es muss sowohl die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Seminarversammlung als auch die einfache Mehrheit der anwesenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zustimmen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung des Seminars für Sozialwissenschaften in der Philosophischen Fakultät der Universität Siegen vom 26. April 2012 (Amtliche Mitteilung 10/2012) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 1. Juni 2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 1. August 2022

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)